Kanton Bern
Canton de Berne

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Veterinärwesen

Herrengasse 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 52 70
info.avet@be.ch
www.be.ch/avet

Merkblatt vom 23. Mai 2018

Pferdehaltung – Vorgehen bei fehlendem Sozialkontakt

Pferde müssen Sicht-, Hör und Geruchkontakt zu einem anderen Pferd haben. Sozialkontakt ist für das Flucht- und Herdentier Pferd sehr wichtig, denn die Herde verleiht ihm Sicherheit. Die Haltung von Pferden ohne Kontakt zu anderen Pferden ist nicht artgerecht und deshalb verboten (Art. 59 Abs. 3 TSchV[1]). In diesem Merkblatt wird stellvertretend für alle Equiden (Pferde, Ponys, Esel, Maultiere, Maulesel) der Begriff Pferd/e verwendet.

Ein Pferd verlässt den Betrieb oder ein Pferd stirbt unverhofft und sein Artgenosse ist alleine auf dem Betrieb. Was ist zu tun?

Sobald ein Pferd ohne Sozialkontakt auf einem Betrieb lebt, muss der Eigentümer, der Tierhalter oder der Betreuer dies **innerhalb von drei Tagen dem Amt für Veterinärwesen schriftlich** per Mail oder per Post mitteilen.

In der Regel ist ein Pferd sofort wieder zu vergesellschaften. Die Vergesellschaftung kann mit organisatorischem Aufwand verbunden sein. Um in dieser Zeit kein verwaltungs- und strafrechtliches Verfahren zu riskieren, muss ein Gesuch mittels Gesuchformular "Kurzfristige Haltung eines einzelnen Pferdes" eingereicht werden. Mit diesem Gesuch kann eine Frist bis maximal 30 Tage beantragt werden. Danach muss das Pferd wieder vergesellschaftet sein. Die Zustimmung zu diesem Gesuch für die Frist bis 30 Tage ist nicht kostenpflichtig.

Falls die Vergesellschaftung nicht innert 30 Tagen möglich ist, ist dem Amt für Veterinärwesen ein schriftliches Gesuch einzureichen mit den Daten zu Betrieb, Halter und Tier: TVD Nummer des Betriebs, Name, Vorname und Adresse des Tierhalters, UELN-Nr. des im Moment einzeln gehaltenen Pferdes, Datum an dem das zweite Pferd abgegeben wurde bzw. gestorben ist und bis wann ein zweites Pferd wieder auf dem Betrieb ist. Weiter muss begründet werden, wieso die Vergesellschaftung nicht innerhalb von 30 Tagen möglich ist und bis wann die Vergesellschaftung vorgenommen wird. Dieses Gesuch für eine längere Frist als 30 Tage wird mittels Verfügung entschieden und ist kostenpflichtig.

Erfolgt innert 3 Tagen keine Mitteilung an das Amt für Veterinärwesen und wird festgestellt, dass ein Pferd einzeln gehalten wird, so muss mit einem Verwaltungs- und Strafverfahren und ggf. Direktzahlungskürzungen gerechnet werden.

[1] Eidgenössische Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1)

Weitere Informationen zum Thema Sozialkontakt und Gruppenhaltung von Pferden stehen unter folgendem Link zur Verfügung:

https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierschutz/heim-und-wildtierhaltung/pferde/haltung-und-pflege.html